



Merkblatt zum „Optionsverfahren“ Stand: Dezember 2011

Seit dem 01. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland. Kinder ausländischer Eltern, die zwischen dem 02. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1999 im Inland geboren wurden, konnten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung gemäß § 40 b StAG erwerben.

Wenn Sie nach diesen Regelungen Deutsche / Deutscher sind, müssen sie nach Erreichen der Volljährigkeit erklären, ob Sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG), sog. Optionsverfahren.

Haben Sie bei Erreichen der Volljährigkeit Ihren Wohnsitz im Ausland, ist das **Bundesverwaltungsamt in Köln** (Kontaktdaten siehe unten) für dieses Optionsverfahren zuständig. Leben Sie weiterhin in Deutschland, wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt- oder Kreisverwaltung.

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Entscheiden Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen Sie die ausländische Staatsangehörigkeit bis zu Ihrem 23. Geburtstag aufgeben.
2. Erklären Sie, die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Gleiches gilt, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wurde.

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nur ausnahmsweise und nur auf Antrag beibehalten werden. Der Antrag auf eine Beibehaltungsgenehmigung kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Sie wird regelmäßig nur erteilt, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder es sich bei der ausländischen Staatsangehörigkeit um eine Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz handelt (§ 12 StAG).

Wird der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung abgelehnt, geht mit Vollendung des 23. Lebensjahres die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn Sie sich nicht doch noch für die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen kann, sollten Sie vorsorglich vor dem 21. Geburtstag eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen.

Hinweis:

Sofern das Bundesverwaltungsamt über Ihre Optionspflicht von den zuständigen Meldebehörden informiert wird und Ihre ausländische Adresse bekannt ist, setzt sich das Bundesverwaltungsamt mit Ihnen rechtzeitig in Verbindung und klärt Sie ausführlich über Ihre Rechte und Pflichten im Optionsverfahren auf. Darum ist es wichtig, dass Sie dem Bundesverwaltungsamt jede Adressänderung mitteilen. Sofern Sie nicht erreichbar sind und bis zu Ihrem 23. Geburtstag keine Erklärung abgeben, verlieren Sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an das Bundesverwaltungsamt:.

Ihr Ansprechpartner



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Belgrad

Sabine Rudo
Telefon: 0228 99 358 5265
Fax: 0228 99 358 2846
E-Mail: Sabine.Rudo@bva.bund.de
Adresse(n):
Postanschrift:
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland
Zuständige Organisationseinheiten

- * Abteilung III
- * Referatsgruppe III B
- * Referat III B 2

Die Auskünfte beruhen auf Informationen des Bundesverwaltungsamts zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts, eine Gewähr oder Haftung seitens der Botschaft wird nicht übernommen.